

führen diese 3 Sätze umständlicher aus und verbinden damit die Bitte:

„insofern die von mehren Kaufleuten und Fabrikanten gegen den Hausirhandel eingereichten Petitionen auch gegen den, den Sebnitzer Webern mit ihren selbstgefertigten Waaren gestatteten Hausirhandel mit gerichtet sein sollten, die Bittsteller mit ihren Gesuchen abzuweisen, dagegen den diesen Webern mit ihren selbstgefertigten Waaren gestatteten Hausirhandel in Schutz zu nehmen und der hohen Staatsregierung zur fernern gnädigen Berücksichtigung anzuempfehlen und zu bevormworten.“

Die Deputation hat sich im Verfolg der Prüfung dieser Petitionen auf dem verfassungsmäßigen Wege mit der hohen Staatsregierung deshalb in Vernehmung gesetzt, auch die gewünschte Auskunft über diese Angelegenheit erhalten und hält es für sachgemäß, in historischer Beziehung ihrem Gutachten kürzlich Folgendes vorzuschicken.

Das vorangezogene Generale vom 10. Mai 1810 ward erlassen in Folge eines Rescripts des vormaligen geheimen Confilii vom 14. April 1810, welches durch die Supplik eines oberlausitzer Webers und durch den von der damaligen Landesökonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation deshalb unterm 28. März 1810 erstatteten Bericht veranlaßt worden.

In diesem Berichte hatte die nurgenannte Deputation sich für die Gewährung der Hausirerlaubnis aus dem Grunde verwendet, weil bei der durch die damals bestandene Continentsperre herbeigeführten höchst traurigen Lage der oberlausitzischen Leinwandfabrication einem großen Theile der dortigen Weber kein anderer Ausweg zur Fristung seiner Existenz mehr übrig geblieben, als mit seiner Leinwandwaare im Lande und dessen verschiedenen Provinzen und Kreisen hausiren zu gehen.

Es ward daher durch das angezogene Generale den oberlausitzer Webern die in Frage befangene Vergünstigung, als eine Bevorzugung derselben, jedoch ausdrücklich nur bis auf weitere Anordnung gewährt.

Aus gleicher Veranlassung und ebenfalls mit den beschränkenden Worten: „vor der Hand und bis auf weitere Anordnung“ war kurz zuvor durch ein Rescript der Landesregierung vom 24. Januar 1810 den Sebnitzer Webern dieselbe Erlaubniß ertheilt worden.

Zwar hatte damals die Commerziendeputation in einem unterm 5. December 1810 über eine neue Gesetzgebung wegen des Hausirens erstatteten Hauptberichte im Allgemeinen als Princip aufgestellt:

den inländischen Fabrikanten und Handwerkern in leinenen, baumwollenen und wollenen Waaren das Hausiren mit eigenen Fabrikaten zu verstatten, und zu diesem Ende geeignete Vorschläge zu einem mit Aufhebung aller frühern Gesetze und Verordnungen über das Hausirwesen zu erlassenden neuen Mandate eröffnet; allein diese Vorarbeiten sind ohne Erfolg geblieben, weil man bei den diesfallsigen Erörterungen zu der Ansicht gelangte, daß es sowohl in sicherheitspolizeilicher Hinsicht als in gewerblicher und commerzieller Beziehung bedenklich sei, das Hausiren sowohl überhaupt, als mit einzelnen Waarengattungen gesetzlich zu sanctioniren.

Diese Ansicht hat nun auch die Staatsregierung bis auf die neueste Zeit, und zwar wie der Deputation dünkt, und auch in der unter Nr. 1 erwähnten Petition anerkannt

wird, mit gutem Grunde, verfolgt. Behält man die Ursache der fraglichen Bevorzugung im Auge, berücksichtigt man, daß sie längst verschwunden, daß vielmehr in Folge der größern Zollverbindung in ausgedehnterer Maße Abzugswege auch für diese Waarengattungen sich eröffnet haben, kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Vergünstigung mit den die Gleichstellung aller Staatsangehörigen verheißenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde, kaum sich länger vereinbaren läßt, so möchte die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß es an der Zeit sei, das Hausirbefugniß der oberlausitzer und Sebnitzer Weber, deren Verhältnisse vermuthlich nicht gedrückter sind als die der erbländischen, wieder einzuziehen, zumal da eine Ausdehnung desselben auf die erbländischen Weber als nicht rathlich erscheint.

Die hohe Staatsregierung verkennt zwar keineswegs, daß diese Bevorzugung als Anomalie erscheine, und daß die vorangezogenen Rescripte immer noch als eine begünstigende Ausnahme von der Regel zu betrachten seien. Sie trägt indes aus dem Grunde, weil diese Vergünstigung in einem Zeitraume von nunmehr 30 Jahren sich so mit dem gewerblichen Zustande, besonders der kleinern Oberlausitzer Weber identificirt habe und eine von den Grundlagen der Existenz eines großen Theils der zu dieser zahlreichen Einwohnerklasse der Provinz gehörenden Arbeiter worden sei, daß eine Aufhebung derselben wohl nicht anders als von dem allgemeinen Wohlstand sehr bedrohenden Folgen sein würde, Bedenken, eine plötzliche Aufhebung dieses Hausirbefugnisses eintreten zu lassen.

Von diesen Rücksichten ausgehend hat auch Hochdieselbe, als von Seiten der Zollvereinsstaaten, in Folge der auf den Stipulationen des Zollvereinungsvertrags beruhenden Vorschrift der Zollordnung vom 4. December 1833 §. 87 der Antrag gestellt worden, daß den Sebnitzer und Oberlausitzer Webern das Hausirengehen mit ihren aus Baumwolle, Seide und Leinen gemischten Waaren im Grenzbezirke ebenfalls nicht weiter gestattet werden möge, einem plötzlichen Einschreiten in dieser Beziehung vorgebeugt. Sie hat aber nichts destoweniger, in Gemäßheit der diesfallsigen Anträge der Vereinsregierungen, mittelst einer unterm 15. April 1839 an die Kreisdirection zu Dresden und Budissin ergangenen Verordnung (deren auch bereits in der Petition unter Nr. 5 gedacht wird), die gedachten Weber bescheiden zu lassen sich gemüßigt gesehen:

„wie ihnen zwar vor der Hand und bis auf weitere Anordnung der Hausirhandel mit ihren selbstverfertigten Waaren im Grenzbezirke unter den Beschränkungen, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen, oder noch weiter angeordnet werden, gestattet bleiben solle, daß es aber, um im Falle der künftigen Aufhebung dieser Vergünstigung eine größere Stockung ihres Gewerbes zu verhüten, in ihrem eignen Interesse liege, sich thunlichst bald andere Absatzwege für ihre Fabrikate zu eröffnen.“

Hat nun auch die Deputation, wie bereits oben entwickelt worden, bei den Berathungen über die vorliegenden Petitionen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Forderung der Aufhebung des den Sebnitzer und Oberlausitzer Webern ertheilten Hausirbefugnisses sich als eine wohl begründete darstelle; so konnte sie doch andererseits den Gründen, aus denen die hohe Staatsregierung eine plötzliche Ausführung einer solchen Maßregel ablehnen zu müssen geglaubt hat, ihre Billigung nicht versagen. Sie hat vielmehr in der Wahrung des Wohles einer so beträchtlichen Zahl betriebamer Staatsbürger zugleich die weise Fürsorge für das Gemeinwohl dankbar anzuerkennen, da letzteres nur durch das Wohlfinden seiner einzelnen Bestandtheile bedingt wird; und diese gewichtige Rücksicht wird es auch